



Satzung des Vereins der Freunde der Nord-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

“Verein der Freunde der Nord-Grundschule e. V.”

Der Verein hat seinen Sitz in 14163 Berlin, Potsdamer Str. 7. Er ist im Vereinsregister des AG Berlin – Charlottenburg unter der Registernummer 95 VR 17932 B eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulbetriebes durch finanzielle, tatkräftige und ideelle Unterstützung.

Hierzu macht er sich insbesondere folgende Aufgabenstellungen zueigen:

- das Gewähren finanzieller Mittel zur Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln,
- das Unterstützen von Arbeitsgemeinschaften und
- das Fördern der schulischen Gemeinschaft, z. B. durch Bezuschussung von Ausflügen und Klassenfahrten, Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen und Ähnlichem.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins werden zeitnah verwendet, spätestens mit Ablauf des auf die Zuwendung folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. .



Der Wille zur Mitgliedschaft wird durch förmliche Beitrittserklärung bekundet. Beschließt der Vorstand den Mitgliedschaftskandidaten aufzunehmen, erhält er zusammen mit dem Bestätigungsschreiben die aktuelle Satzung. Durch Zahlung des ersten Jahresbeitrags erkennt er die Satzung an und wird damit zum Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Schülerabgang aus der Nord-Grundschule; die Mitgliedschaft kann aber aufrechterhalten bleiben.
2. Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zu erklären und kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Jahresbeitragszahlung ein Jahr im Verzug ist,
 - b) sich den satzungsmäßigen Zwecken zuwider verhält,
 - c) die Vereinsinteressen nicht wahrtLegt das Mitglied hiergegen Einspruch ein, obliegt die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat jährlich den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag bis zum 30. September des Jahres bzw. vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt selbstlos, d. h. Ansprüche des Mitglieds auf finanzielle oder sachliche Leistungen des Vereins sind damit nicht begründbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden (nachrangig 2. Vorsitzenden) bestimmter Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder.

Einberufen wird die Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden

- einmal im Geschäftsjahr, oder
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder



- wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Vereinstätigkeiten auf und entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Beschließen der Übernahme neuartiger oder den Rückzug aus bestehenden Vereinsaufgaben
6. Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vereins von besonderer Bedeutung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mind. drei Wochen vor Versammlungstermin ein. Hierin hat er die zur Abstimmung anstehenden Gegenstände so genau darzustellen, dass den Mitgliedern die Entscheidung über deren Versammlungsteilnahme sowie eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen solcher, die auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gerichtet sind, vgl. § 12.

Beschlüsse ohne Versammlung sind gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vereinsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis ihres Zustandekommens erforderlich – über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.



§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich unbeschränkt. Das Vertretungsrecht kann nur durch den Vorsitzenden gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wirksam ausgeübt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Ordnung, vom Vorstand besorgt. Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere:

- Berufen und Leiten der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Führen der Bücher
- Erstellen des Jahresberichts
- Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheiden über Mittelverwendung
- Verwalten des Vereinsvermögens und der Mitgliedschaften

Zudem sichert der Vorstand die Geschäftsgrundlage des Vereins – seinen gemeinnützigen Status (Steuerbegünstigung) –, indem er dessen Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung und Registerbehörde erfüllt, v. a.

- den Körperschaftsteuerfeststellungsbescheid regelmäßig erneuern lässt (derzeit längstens im 5Jahres-Turnus)
- dafür Sorge trägt, dass die erhaltenen Zuwendungen
 1. ausschließlich zu satzungsbestimmten Zwecken und
 2. zeitnah (spätestens mit Ablauf des auf die Zuwendung folgenden Geschäftsjahres) verwendet werden.
- das Registergericht unverzüglich über alle Änderungen der eintragungspflichtigen Sachverhalte unterrichtet (z. B. Satzungsänderungen, Vorstandsbesetzung).
- die Beschlussfindungen ordnungsgemäß dokumentiert und archiviert Zu diesen Zwecken soll er sich sachkundig beraten lassen.

Der Vorstand tritt im Bedarfsfall zusammen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse ohne Sitzung sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklären.



Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Haftung

Die persönliche Haftung von Organmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlich schuldhaften Handelns und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Mittelverwendung

Anträge auf Unterstützungsgewährung, insbesondere finanzieller Art, sind schriftlich zu stellen. Nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung obliegt die Entscheidung hierüber dem Vereinsvorstand.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In Abweichung von § 8 sind diesbezügliche Anträge den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor Versammlungstermin zuzuleiten. Für die Antragsannahme ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vom Finanzamt oder der Registerbehörde verlangte Satzungsänderungen oder -ergänzungen werden vom Vorstand umgesetzt, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Hierüber sind die Mitglieder spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung von Erziehung und Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

14163 Berlin, den 15. Oktober 2008


.....
1. Vorsitzende/r